

bei Anwendung der Art 2 ff EuGVVO nicht gesichert wäre,²⁷⁾ kann kaum als Argument dafür ausreichen, eine nicht streng vollstreckungsbezogene Klage unter Art 22 Nr 5 EuGVVO zu subsumieren und somit in jedem Vollstreckungsstaat eine Zuständigkeit für materielle Einwendungen zu eröffnen.

27) Zu diesem Einwand auch *Coester-Waltjen*, Der neue europäische Vollstreckungstitel, JURA 2005, 394 (397).

SCHLUSSTRICH

- Nach der Rsp des EuGH verbietet Art 45 EuGVVO die Berücksichtigung Streitiger materiellrechtlicher Einwendungen im Exequaturverfahren. Bei der Berücksichtigung vermeintlich „liquider“ Einwendungen ist Zurückhaltung geboten.
- Die internationale Zuständigkeit österr Gerichte für Oppositionsklagen ist weiterhin problematisch.

RECHTSPRECHUNG

BEARBEITET VON
CH. KOLLER
M. SLONINA
A. WALL

Ausschluss der Wiedereinsetzung bei Organisationsverschulden des Rechtsanwalts

Ist für den Parteienvertreter nicht nachvollziehbar, warum ein verfasster Rechtsmittelschriftsatz nicht an das Gericht übermittelt wurde, der Schriftsatz selbst nicht mehr auffindbar, und können ferner die zeitlichen Abläufe nicht annähernd dargestellt werden, so indiziert dies ein Organisationsverschulden des Parteienvertreters, welches einen bloß minderen Grad des Versehens (§ 146 Abs 1 letzter Satz ZPO) übersteigt.

Aus der Begründung:

Grobes Verschulden eines Parteienvertreters bei der Versäumung einer befristeten Prozesshandlung ist im Wiedereinsetzungsverfahren der Partei zuzurechnen (vgl. RIS-Justiz RS0111777). Ein solches wird regelmäßig darin erblickt, wenn der unterlaufene Fehler auf einer mangelhaften Organisation beruht (*Gitschthaler in Rechberger*, ZPO³ § 146 Rz 23 mwN). Berufsmäßige Parteienvertreter (Rechtsanwälte) unterliegen dabei dem erhöhten Haftungsmaßstab des § 1299 ABGB (RIS-Justiz RS0036784 [T 4]).

§ 146 ZPO

OGH 22. 6. 2011,
2 Ob 112/10z

2012/53

Nebenintervention im Rechtsmittelverfahren (I)

1. Nach § 18 Abs 1 ZPO kann die Nebenintervention bis zur rechtskräftigen Entscheidung, insb auch erst im Rechtsmittel, erfolgen.

2. Grundsätzlich ist nach § 18 Abs 2 Satz 1 ZPO nur über den von einer der Prozessparteien gestellten Antrag auf Zurückweisung des Nebenintervenienten nach vorgehender mündlicher Verhandlung zwischen dem Bestreitenden und dem Intervenienten durch Beschluss zu entscheiden.

Aus der Begründung:

Nach § 18 Abs 1 ZPO kann die Nebenintervention in jeder Lage des Rechtsstreits bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung durch Zustellung eines Schriftsatzes an beide Parteien erfolgen. Die Erklärung des Beitritts (erst) im Rechtsmittel steht mit dieser gesetzlichen Regelung im Einklang und wird von Rsp (vgl. 7 Ob 526, 527/57 RZ 1958, 59; 9 ObA 311/98 w; 2 Ob 257/03 p; RIS-Justiz RS0035977) und Lehre (*Deixler-Hübner*, Die Nebenintervention im Zivilprozeß [1993] 39; *Schubert in Fasching/Konecny*² § 18 ZPO Rz 3; *Fucik in Rechberger*³ § 18 ZPO Rz 2) – namentlich auch für die Revision (7 Ob 526, 527/57 RZ 1958, 59; *Deixler-Hübner*, aaO 39) – für zulässig erachtet.

Der Beitritt des NI erfolgt durch Abgabe der Beitrittserklärung an das Gericht und wird mit der Zustellung des Beitrittsschriftsatzes an beide Parteien rechtswirksam (2 Ob 584/92; 6 Ob 598/94; 1 Ob 66/99 h; 2 Ob 257/03 p). Nach hA ist der Beitritts-

schriftsatz bei dem Gericht einzubringen, welches mit der Rechtssache gerade befasst ist (1 Ob 264/72 JBl 1973, 421 = SZ 45/141; 1 Ob 23/95; RIS-Justiz RS0057211; 1 Ob 121/09 i; *Deixler-Hübner*, aaO 71 mwN; *Fucik*, aaO § 18 ZPO Rz 2). Dies trifft hier auf das ErstG zu, bei welchem gem § 508 Abs 2 ZPO der vom NI erhobene Abänderungsantrag einzubringen war.

Die Erklärung des Beitritts kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits erfolgen. Die Parteien haben das Urteil des BerG jeweils am 21. 7. 2010 zugestellt erhalten. Die vierwöchige Frist zur Erhebung der Revision endete somit am 22. 9. 2010. Die Einbringung des Schriftsatzes durch den NI erfolgte am 20. 9. 2010 und auch dessen Zustellung an die Parteien noch am 22. 9. 2010 (vgl. dazu RIS-Justiz RS0035977; s aber auch 2 Ob 257/03 p [EFSlg 105.577] zur Rsp nach der E des [verst] Senats 1 Ob 145/02 h [SZ 2002/168 = JBl 2003, 315]). Die Behauptung der Kl in ihrer Revisionsbeantwortung, der Beitritt des NI sei verspätet, nämlich erst nach rechtskräftiger Entscheidung des Rechtsstreits erfolgt, ist somit unzutreffend.

Ebenfalls unrichtig ist die weitere Behauptung der Kl, dass „über die Nebenintervention“ eine Verhandlung stattzufinden habe. Grundsätzlich ist gem § 18 Abs 2 Satz 1 ZPO nur über den von einer der Prozessparteien gestellten Antrag auf Zurückweisung des NI nach vorhergehender mündlicher Verhandlung zwischen dem Bestreitenden und dem Intervenienten durch Beschluss zu entscheiden (2 Ob 257/03 p;

§§ 17, 18 ZPO

OGH 7. 7. 2011,
5 Ob 245/10f

2012/54